

Einladung

zur 1. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 26. Januar 2024

Beginn 17:00 Uhr

Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Schmutz Daniel, SP; Nachrücken Messerli Beat, SP)	3	Hans Rudolf Maurer
2	Leitender Ausschuss 2024; Wahl Präsidium	4 - 5	Hans Rudolf Maurer
3	Leitender Ausschuss 2024; Wahl erstes Vizepräsidium	5	GGR-Präsidium 2024
4	Leitender Ausschuss 2024; Wahl zweites Vizepräsidium	6	GGR-Präsidium 2024
5	Leitender Ausschuss 2024; Wahl Stimmzähler/in 1	7	GGR-Präsidium 2024
6	Leitender Ausschuss 2024; Wahl Stimmzähler/in 2	8	GGR-Präsidium 2024
7	Protokoll der Sitzung vom 1. Dezember 2023; Genehmigung	8; Beilage	GGR-Präsidium 2024
8	Informationen des Gemeindepräsidiums	9	Reto Jakob
9	Bildung; Finanzierung Schulverlegungen; Bewilligung jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit von brutto CHF 202'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung	9 - 13	Hans Berger
10	Postulat der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion betr. "Umgestaltung/Begrünung Ziegeleikreisel" (2023/08); Behandlung	13 - 14; Beilage	Marcel Schenk
11	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung	14	GGR-Präsidium 2024
12	Einfache Anfragen	14	GGR-Präsidium 2024
13	Informationen des GGR-Präsidiums	14	GGR-Präsidium 2024

Steffisburg, 11. Januar 2024

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2023



Hans Rudolf Maurer

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 1. Dezember 2023
- Parlamentarischer Vorstoss

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Schmutz Daniel, SP; Nachrücken Messerli Beat, SP)

Traktandum 1, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

10.060.008 Personelles / Mutationen im Rat

Ausgangslage

Daniel Schmutz (SP) hat am 3. November 2023 seinen Rücktritt als Mitglied des Grossen Gemeinderates per Ende Dezember 2023 bekannt gegeben. Vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2023 gehörte er als Vertreter der SP dem Parlament an.

Stellungnahme Gemeinderat

Beat Messerli ist erster Ersatzkandidat auf der Wahlliste der SP. Er wurde angefragt, ob er bereit ist, in den Grossen Gemeinderat nachzurücken. Mit Brief vom 17. November 2023 bestätigte er sein Nachrücken und erklärte die Annahme des Mandates. Beat Messerli gehörte bereits vom 1. Januar 2021 bis am 31. Dezember 2022 dem Steffisburger Parlament an.

Gestützt auf das Wahlprotokoll vom 27. November 2022, welches als Basis für das Nachrücken gilt, und der schriftlichen Zusage hat der Gemeinderat mit Amtsantritt per 1. Januar 2024 das Nachrücken des folgenden Ersatzkandidaten bestätigt:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Messerli Beat	Astrastrasse 11 a	3612 Steffisburg	SP

Antrag Gemeinderat

1. Von der Demission von Daniel Schmutz (SP) als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 31. Dezember 2023 wird Kenntnis genommen.
2. Vom Nachrücken des Ersatzkandidaten Beat Messerli auf der Wahlliste der SP gemäss Wahlprotokoll vom 27. November 2022 wird Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
 - Daniel Schmutz, Sonnenweg 4 a, 3612 Steffisburg (Dankesschreiben)
 - Beat Messerli, Astrastrasse 11 a, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2024; Wahl Präsidium

Traktandum 2, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- **Präsidium**
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- Zwei Stimmzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 26. Januar 2024.

Wahlvorschlag für das GGR-Präsidium 2024

Die FDP-Fraktion schlägt (Vorname, Name, Partei)

für das GGR-Präsidium im Jahr 2024 vor.

Gratulation und Dank

Hans Rudolf Maurer, GGR-Präsident 2023, gratuliert zur Wahl und wünscht viel Erfolg und alles Gute im neuen Amt. Er übergibt dem neuen Präsidium einen Blumenstrauss, eine Steffisburger-Uhr und vorerst leihweise die Ratsglocke 2024, welche das neue Präsidium durch das neue Jahr begleiten wird.

An dieser Stelle übernimmt das neu gewählte Präsidium die Sitzungsleitung.

Annahme der Wahl, Würdigung Präsidium 2023, Rückblick und Antrittsrede

..... bedankt sich für die Wahl und erklärt deren Annahme.

Das neue Präsidium würdigt die Verdienste von Hans Rudolf Maurer als abtretender Präsident und übergibt ihm ebenfalls einen Blumenstrauss, eine Steffisburger-Uhr und traditionellerweise die Ratsglocke 2023.

Anschliessend erhält Hans Rudolf Maurer das Wort für einen kurzen Rückblick auf sein Präsidialjahr 2023.

Zum Schluss erfolgt die Antrittsrede des neuen GGR-Präsidiums.

Antrag (Wahl)

1. Als GGR-Präsident/in 2024 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 6. Februar 2024, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss (Wahl)

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2024; Wahl erstes Vizepräsidium

Traktandum 3, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- **Erstes Vizepräsidium**
- Zweites Vizepräsidium
- Zwei Stimmzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 26. Januar 2024.

Wahlvorschlag für das erste GGR-Vizepräsidium 2024

Die SP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das erste GGR-Vizepräsidium im Jahr 2024 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als erste/r GGR-Vizepräsident/in 2024 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 6. Februar 2024, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss (Wahl)

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2024; Wahl zweites Vizepräsidium

Traktandum 4, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- **Zweites Vizepräsidium**
- Zwei Stimmzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 26. Januar 2024.

Wahlvorschlag für das zweite GGR-Vizepräsidium 2024

Die xxx-Fraktion schlägt (Vorname, Name, Partei)

für das zweite GGR-Vizepräsidium im Jahr 2024 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als zweite/r GGR-Vizepräsident/in 2024 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 6. Februar 2024, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss (Wahl)

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2024; Wahl Stimmzähler/in 1

Traktandum 5, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- **Zwei Stimmzählende**

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 26. Januar 2024.

Wahlvorschlag für **Stimmzähler/in 1** für das Jahr 2024

Die xxx-Fraktion schlägt (Vorname, Name, Partei)

als Stimmzähler/in 1 für das Jahr 2024 vor.

Antrag Gemeinderat

1. Als Stimmzähler/in 1 für das Jahr 2024 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 6. Februar 2024, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss (Wahl)

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2024; Wahl Stimmzähler/in 2

Traktandum 6, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- **Zwei Stimmzählende**

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 26. Januar 2024.

Wahlvorschlag für **Stimmzähler/in 2** für das Jahr 2024

Die xxx-Fraktion schlägt (Vorname, Name, Partei)

als Stimmzähler/in 2 für das Jahr 2024 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als Stimmzähler/in 2 für das Jahr 2024 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 6. Februar 2024, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss (Wahl)

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Protokoll der Sitzung vom 1. Dezember 2023; Genehmigung

Traktandum 7, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 1. Dezember 2023 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.
oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 1. Dezember 2023 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
 -
 -

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 8, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Bildung; Finanzierung Schulverlegungen; Bewilligung jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit von brutto CHF 202'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung

Traktandum 9, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

63.100 Schulverlegungen und besondere Aktivitäten

Ausgangslage

Ausserschulische Lernorte und Schulverlegungen wie Bummel, Schulreisen, Exkursionen, Landschulwochen und Sportlager (Winter und Sommer) haben in Steffisburg eine lange Tradition und werden breit unterstützt und geschätzt.

Die Kosten für Schulverlegungen werden aktuell sowohl durch die Gemeinde als auch durch die Erziehungsberechtigten getragen. Die Gemeinde übernimmt gemäss aktueller Regelung (Verordnung über Spezialentschädigungen) die Personalkosten und Spesen für das Leitungs- und Hilfspersonal, woraus eine Beteiligung der Gemeinde von rund CHF 45'000.00 pro Jahr resultiert.

Diese Praxis hat der Gemeinderat zuletzt im September 2021 bestätigt. Die Standortleitungskonferenz hat im Januar 2022 aufgrund dieses Beschlusses die Höchstbeträge für Elternbeiträge festgelegt. Diese bewegen sich pro Tag zwischen CHF 5.00 (Bummel) und CHF 65.00 (Schneesportlager).

Rechtliche Grundlagen

Auf Basis des Bildungsreglements der Gemeinde Steffisburg verpflichtet sich die Gemeinde zu einer Unterstützung von Schulverlegungen, Projektwochen, Exkursionen und besonderen Veranstaltungen der Schule (Art. 15 Bildungsreglement).

Der Besuch des Unterrichts an der öffentlichen Volksschule ist nach Volksschulgesetz unentgeltlich (Art. 13 Abs. 1 VSG). Dieser Grundsatz gilt ebenfalls für obligatorische Schulverlegungen. Schulverlegungen sind an sich weder gesetzlich, noch im Lehrplan vorgeschrieben. Es besteht somit keine Verpflichtung für die Schule bzw. die Gemeinde, entsprechende Veranstaltungen durchzuführen und zu finanzieren. Werden sie im Rahmen des ordentlichen Unterrichts durchgeführt, gelten sie grundsätzlich als obligatorisch.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 besteht ein verfassungsmässiger Anspruch auf kostenlose Grundschulbildung:

"Wie bereits erwähnt (E. 2.2), ist es in der Lehre umstritten, ob die Schulbehörden Beiträge an die Kosten für Verpflegung sowie für Transport und Unterkunft in Klassenlagern oder Exkursionen verlangen dürfen. Massgebend ist, ob solche Veranstaltungen zum notwendigen Grundschulunterricht gehören, der zwingend unentgeltlich erfolgen muss (vgl. BGE 141 I 9 E. 4.1 S. 14). Geht man davon aus, dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager dazu, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. In diesem Fall erfolgen sie im üblichen Rahmen des ordentlichen Schulunterrichts. Für solche Veranstaltungen dürfen den Eltern mit Blick auf die Unentgeltlichkeit nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Sie beschränken sich auf die Verpflegung der Kinder, da die Eltern die Unterkunft für die Kinder auch bei deren Abwesenheit weiterhin bereithalten müssen. Der maximal zulässige Betrag dürfte sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen CHF 10.00 und CHF 16.00 pro Tag bewegen (...)" (siehe BGE 2C_206/2016, 3.1.3).

Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) hat das Bundesgerichtsurteil im März 2018 konkretisiert und folgende Empfehlungen erlassen: "Kostenbeiträge der Eltern an obligatorischen Landschulwochen, Sportlagern usw. sind zulässig. Die Höhe der Kostenbeiträge muss aber vernünftig und zumutbar sein. In finanziellen Härtefällen müssen Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht gemacht werden.

Für die obligatorischen Landschulwochen / Sportlager / Schulreisen sind Kostenbeiträge von CHF 15.00 bis CHF 25.00 pro Tag (Kosten, die zu Hause anfallen würden) möglich" (vergleiche hierzu Empfehlungen und Hinweise zur Finanzierung im Volksschulunterricht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom März 2018.).

Stellungnahme Gemeinderat

Aus pädagogischer Sicht haben Schulaktivitäten ausserhalb der Klassenzimmer eine hohe Bedeutung. Häufig sind Landschulwochen und Sportlager das erste Mal, dass Kinder und Jugendliche mit Gleichaltrigen und ohne ihre Erziehungsberechtigten einige Tage an einem fremden Ort verbringen. Diese Erlebnisse sind für viele Kinder und Jugendliche nachhaltig prägend. Auch wenn die Schulverlegungen unbestritten sind und sehr geschätzt werden, zeigen diverse Rückmeldungen der Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen einen Handlungsbedarf bei der Finanzierung auf. Der Gemeinderat bzw. die Abteilung Bildung hat aus diesem Grund ein Papier zur strategischen Stossrichtung zur Finanzierung von Schulverlegungen erarbeitet.

Schulverlegungen, die während des regulären Unterrichts stattfinden, gelten grundsätzlich als obligatorisch. Versuche, Schullager im Rahmen des obligatorischen Unterrichts für die Schüler und Schüler explizit als freiwillig zu deklarieren, waren in Steffisburg nicht erfolgreich. Alternativ könnten Schulverlegungen, insbesondere Lager, in den Schulferien durchgeführt werden, dann wären sie freiwillig. Dies würde aber in Steffisburg einen grundsätzlichen und zweifellos umstrittenen Paradigmenwechsel darstellen.

Strategische Stossrichtung

Das neue Konzept betreffend die Finanzierung von Schulverlegungen sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten maximal die täglichen Kostenbeiträge gemäss Empfehlung der BKD bezahlen (CHF 15.00 bis CHF 25.00, je nach Zyklus). Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Schulverlegungen pro Schüler/Schülerin. Dieser teilt sich auf in einen Basisbeitrag und einen Zusatzbeitrag: Der Basisbeitrag leistet einen Beitrag an eintägige Schulreisen und Exkursion. Sofern ein mehrtägiges Lager (Landschulwoche, Sportlager oder Schneesportlager) durchgeführt wird, kann ein Zusatzbetrag beantragt werden. Die Beträge sind so berechnet, dass, sofern eine mehrtägige Schulverlegung stattfindet, die Zahl bzw. die Kosten für die eintägigen Schulverlegungen reduziert werden müssen. Damit erhalten die Lehrpersonen einen hohen Gestaltungsfreiraum mit klaren finanziellen Rahmenbedingungen.

Die Beiträge der Gemeinde, Erziehungsberechtigten sowie allfällige Subventionen (namentlich J+S-Beträge des Bundes) ergeben das jährliche Budget für Schulverlegungen. Die Standortleitungen sind für die Bewilligung von Schulverlegungen, inkl. Budgets verantwortlich. Die Gesamtverantwortung, insbesondere die Qualitätssicherung und die Sicherstellung, dass die Mittel korrekt eingesetzt werden, liegt bei der Abteilung Bildung. Die Lehrpersonen können mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Budget selber entscheiden, welche und wie viele Schulverlegungen sie durchführen wollen. Aus dem Budget müssen sämtliche Auslagen für die Schülerinnen und Schüler sowie die Leitung und Begleitpersonal (inkl. Spesen) finanziert werden. Ausgenommen bleiben Spesen für das Rekognoszieren von Verlegungen analog der heutigen Praxis (Regelung gemäss Verordnung über Spezialentschädigungen der Gemeinde Steffisburg).

Heute unterstützt die Gemeinde Schulverlegungen mit rund CHF 45'000.00. Mit der beantragten Lösung würde der Gemeindebeitrag rund CHF 132'000.00 betragen (inkl. Beiträge Jugend und Sport, welche durch den Bund zurückerstattet werden). Dies entspricht jährlichen Mehrkosten von rund CHF 69'800.00 (Maximalbetrag):

Stufe	Maximalbeitrag Gemeinde	Basisbeitrag Gemeinde	Zusatzbeitrag Landschulwoche	Zusatzbeitrag Tenero	Zusatzbeitrag Wintersport	Beiträge J+S
Kindergarten	CHF 12.00	CHF 12.00	-	-	-	
1. Klasse	CHF 16.00	CHF 16.00	-	-	-	
2. Klasse	CHF 16.00	CHF 16.00	-	-	-	
3. Klasse	CHF 24.00	CHF 24.00	-	-	-	
4. Klasse	CHF 24.00	CHF 24.00	-	-	-	
5./6. Klasse	CHF 36.00	CHF 36.00	-	-	-	
5./6. Klasse	CHF 116.00	CHF 36.00	CHF 80.00	-	-	
7./8./9. Klasse	CHF 136.00	CHF 56.00	CHF 80.00	-	-	
7./8./9. Klasse	CHF 346.00	CHF 56.00	-	-	CHF 210.00	CHF 80.00
7./8./9. Klasse	CHF 216.00	CHF 56.00	-	CHF 110.00	-	CHF 50.00

Stufe	Anzahl SuS	Beitrag Gemeinde pro SuS	Beitrag Gemeinde Total
Kindergarten	301	CHF 12.00	CHF 3'612.00
1. Klasse	143	CHF 16.00	CHF 2'288.00
2. Klasse	143	CHF 16.00	CHF 2'288.00
3. Klasse	143	CHF 24.00	CHF 3'432.00
4. Klasse	143	CHF 24.00	CHF 3'432.00
5./6. Klasse	143	CHF 36.00	CHF 5'148.00
5./6. Klasse	143	CHF 116.00	CHF 16'588.00
7./8./9. Klasse	137	CHF 136.00	CHF 18'632.00
7./8./9. Klasse	137	CHF 346.00	CHF 47'402.00
7./8./9. Klasse	137	CHF 216.00	CHF 29'592.00
Total	1570		CHF 132'414.00

Bei den Gemeindebeiträgen handelt es sich um Höchstbeträge. Es besteht kein Anspruch, diese zu beziehen. Gelder, welche von einer Klasse nicht bezogen wurden, können nicht auf eine andere Klasse oder ein anderes Schuljahr übertragen werden. Rechnungen werden durch die Gemeinde gegen Beleg beglichen. Für sämtliche Ausgaben müssen Belege vorgelegt werden. Sportlager sind besonders kostenintensiv: Jugend- und Sportbeiträge müssen von anerkannten J+S-LeiterInnen (Lehrpersonen) beim Kanton beantragt werden. Voraussetzung für eine vollumfängliche Rückerstattung ist, dass genügend J+S-LeiterInnen am Lager teilnehmen.

Der Gemeinderat erachtet die Steffisburger Tradition im Bereich der Schulverlegungen inkl. Schneesporthlager als pädagogisch äusserst wertvoll und möchte daran festhalten. Gleichzeitig ist es wichtig, die übergeordneten Rechtsgrundlagen (Bundesgerichtsurteil und Empfehlungen der BKD) einzuhalten. Diese Einschätzung basiert auf folgenden Vernehmlassungen:

- Das Grundlagenkonzept zur Finanzierung von Schulverlegungen wurde seit Frühjahr 2023 durch eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Abteilung Bildung und mit Einbezug der Standortleitungen erarbeitet.
- Das Grundlagenkonzept wurde durch die Standortleitungskonferenz, eine Delegation der Lehrpersonen sowie durch die Schulkommission in Vernehmlassung gegeben. Die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Einhaltung der Empfehlungen der BKD und die Weiterführung des bestehenden Angebots (inkl. Schneesporthlager), werden von allen befragten Anspruchsgruppen klar begrüsst und unterstützt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und Tatsachen hat der Gemeinderat das Grundlagenkonzept zur Kenntnis genommen und entschieden, sowohl an den Sommersportlagern als auch an den Wintersportlagern festzuhalten. Zusammengefasst hat er folgende Grundsätze festgelegt:

- Die Gemeinde Steffisburg hält an der Tradition, Schulverlegungen im bisherigen Rahmen anzubieten, fest. Dazu gehören neben eintägigen Bummeln, Schulreisen und Exkursionen auch mehrtägige Schulreisen, Landschulwochen, Sommersportlager (Tenero) und Schneesporthlager. Der Gemeinderat unterstreicht den ausserordentlich hohen pädagogischen Wert von Schulverlegungen und ausser-schulischen Lernorten.
- Jedes Kind hat Anrecht, neben eintägigen Schulverlegungen während seiner Schulzeit von der 5. bis 9. Klasse an zwei bis vier mehrtägigen Schulverlegungen teilzunehmen: Eine Landschulwoche in der 5. oder der 6. Klasse; eine Landschulwoche, ein Sommersportlager und ein Schneesporthlager in der Oberstufe. Die genaue Anzahl sowie der genaue Zeitpunkt der mehrtägigen Schulverlegungen hängen von der Klassenkonstellation und den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen ab.
- Die Empfehlungen der BKD vom März 2018 werden eingehalten: Eltern bezahlen für Schulverlegungen höchstens CHF 15.00 bis CHF 25.00 pro Tag (abhängig von der Schulstufe: Zyklus I CHF 15.00, Zyklus II CHF 20.00 und Zyklus III CHF 25.00, bei mehrtägigen Schulverlegungen beträgt der Elternanteil generell CHF 25.00).
- Die Gemeinde Steffisburg achtet auf einen wirtschaftlichen Einsatz der finanziellen und personellen Mittel. Diese werden regelmässig überprüft. Namentlich werden zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten geprüft und gefördert.

Zur Verankerung dieser Grundsätze wird der Gemeinderat eine Weisung erlassen, welche die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen regelt.

Vorbehalten bleibt selbstverständlich die Zustimmung des Grossen Gemeinderats zum hier vorliegenden Geschäft bzw. Kredit.

Finanzierung

Ab Schuljahr 2024/2025 soll die Gemeinde pro Kind einen fixen Betrag für Schulverlegungen ausrichten. Der Beitrag ist limitiert, richtet sich aber nach den tatsächlichen Kosten; also keine Pauschale, die in jedem Fall unabhängig ausgerichtet wird. Daneben gibt es J+S-Beiträge und Elternbeiträge gemäss Bundesgerichtsentscheid.

Mit diesen Mitteln müssen sämtliche Kosten des Lagers finanziert werden, also auch diejenigen der Lehrpersonen, Hilfskräfte, Transporte usw. Einzig das Rekognoszieren wird zusätzlich vergütet. Pro Lager ist ein Budget zur Genehmigung zu erstellen, welches für die Lehrpersonen im Sinne von Höchstbeträgen verbindlich ist. Die Problematik wird sein, dass zu diesem Zeitpunkt keine Zusage vorliegt, ob und in welcher Höhe J+S-Beiträge erwartet werden dürfen. Somit werden höhere Ausgaben für diesen Anlass bewilligt, ohne zu wissen, ob die Beiträge des Bundesamts für Sport (BASPO) tatsächlich so eintreffen. Nach Durchführung des Lagers ist eine detaillierte Abrechnung gemäss Rechnungslegungsvorschriften bzw. den Vorgaben der Abteilung Finanzen zusammen mit allen Belegen einzureichen. Aufgrund des Maximalbetrages pro Kind und des Anlass-Budgets sind die Kosten für die Gemeinde kalkulierbar und können nicht ausgeweitet werden. Dies gilt auch, wenn im Gesamtbudget der Gemeinde höhere Beträge eingestellt sind, weil beispielsweise mit einer grösseren Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS) gerechnet wurde.

Kredite müssen brutto beschlossen werden (alle Ausgaben, welche die Gemeinde bezahlt). Der Aufwand berechnet sich basierend auf durchschnittlichen Schülerzahlen wie folgt (gerundete Werte):

Basisbeiträge	CHF	48'500.00
Zusatzbeiträge	CHF	66'300.00
Elternbeiträge	CHF	69'300.00 (nur Beiträge für mehrtätige Schulverlegungen)
J+S-Beiträge	<u>CHF</u>	<u>17'900.00</u> (Erfahrungswert)
Total Aufwand brutto	CHF	202'000.00

Bei den Elternbeiträgen wurden nur diejenigen für mehrtätige Schulverlegungen berücksichtigt. Es ist mit dem neuen Modell, welches Spielraum gibt, nicht möglich, die Summe für tägige Schulverlegungen zu berechnen oder zu schätzen.

Für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit können Beiträge Dritter abgezogen werden, wenn sie wirtschaftlich sichergestellt und rechtlich verbindlich zugesichert sind. Da die Elternbeiträge vor der Durchführung einbezahlt werden, können diese berücksichtigt werden. Bei den J+S-Beiträgen hingegen geht das nicht. Konkret berechnet sich die Zuständigkeit für den wiederkehrenden Kredit wie folgt (gerundete Werte):

Basisbeiträge	CHF	48'500.00
Zusatzbeiträge	CHF	66'300.00
J+S-Beiträge	<u>CHF</u>	<u>17'900.00</u> (Erfahrungswert)
Total Aufwand Zuständigkeit	CHF	132'700.00 (Risiko der Gemeinde)

Abrechnungstechnisch ist zwingend zu beachten, dass die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) sowie auch das Budget gestützt auf die kantonalen Bestimmungen sämtliche Einnahmen und Ausgaben des gesamten Finanzhaushalts, also der gesamten Gemeinde inkl. dem gesamten Schulbetrieb enthalten muss. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Kostenbeteiligung sowohl die Elternbeiträge, die J+S-Beiträge und auf der Aufwandseite alle Ausgaben der entsprechenden Lager verbucht werden müssen.

Die finanzielle Mehrbelastung ist weder im Budget 2024 noch im Finanzplan 2024–2028 enthalten. Sie berechnet sich in der Annahme, dass die J+S-Beiträge auch tatsächlich in diesem Ausmass ausgerichtet werden, wie folgt:

Basisbeiträge	CHF	48'500.00
Zusatzbeiträge	CHF	66'300.00
./.. bisheriger Nettoaufwand	<u>CHF</u>	<u>-45'000.00</u>
Total Mehraufwand netto	CHF	69'800.00

Antrag Gemeinderat

1. Zur Finanzierung der Schulverlegungen wird ab Schuljahr 2024/25 ein jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit von brutto CHF 202'000.00 (Basisbeiträge, Zusatzbeiträge, Elternbeiträge und J+S-Beiträge) pro Jahr zu Lasten der Erfolgsrechnung, Funktion 2193 Schulveranstaltungen, genehmigt. J+S-Beiträge werden durch den Bund zurückerstattet.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die finanzielle Mehrbelastung von netto CHF 69'800.00 weder im Budget 2024 noch in der Finanzplanung 2024–2028 enthalten ist.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 5. März 2024, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion betr. "Umgestaltung/Begrünung Ziegeleikreisel" (2023/08); Behandlung

Traktandum 10, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 20. Oktober 2023 reichte die GLP/Die Mitte-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Umgestaltung/Begrünung Ziegeleikreisel" (2023/08) ein.

Begehren

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen - soweit erforderlich bei den zuständigen kantonalen Behörden -, wie der Ziegeleikreisel umgestaltet werden kann, so dass er dem Biodiversitätskonzept der Gemeinde Steffisburg entspricht. Das Ortsbild soll aufgewertet, Ruderalfläche geschaffen und versiegelter Boden reduziert werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Ziegeleikreisel ist Teil der Kantonsstrasse, für dessen Gestaltung ist also in erster Linie der Kanton, vertreten durch den Oberingenieurkreis I (OIK), zuständig. Das OIK nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

"Während der Projektierung des Umbaus des Ziegeleikreisels in seine heutige Form war sich der Oberingenieurkreis I der Bedeutung dieses Orts sehr bewusst. Er zog deshalb denjenigen Architekten bei, der die Gestaltung des ursprünglichen, kreisförmigen Kreisels geplant hatte. Auch diesmal setzte sich der Architekt sehr sorgfältig mit dem Ort und seiner Geschichte wie auch mit den neuen Gegebenheiten auseinander. Er begründete die heutige Gestaltung überzeugend. Die Wahrnehmung resp. Beurteilung ihrer gestalterischen Qualität ist subjektiv. Sie muss hier nicht diskutiert werden. Grundsätzlich teilt der Oberingenieurkreis I jedoch die Zielsetzung des später erarbeiteten Biodiversitätskonzepts der Gemeinde Steffisburg (vergleiche die erwähnte Buswendeschlaufe Flühli). Deshalb ist der Oberingenieurkreis I offen, weitere Teile der mit Ziegelsteinen ausgelegten Fläche zu begrünen. Die Gemeinde müsste die Planung, die Umgestaltung und den Unterhalt der neuen Grünflächen im Sinne einer Zusatzbestellung nach Art. 39 Strassengesetz übernehmen und finanzieren. Voraussetzung hierfür ist, dass sich Gemeinde und Oberingenieurkreis I auf ein für die Planung geeignetes (Landschafts-)Architekturbüro und auf die angepasste Gestaltung einigen können."

Schon beim Vorgängerkreisel wurde bei dessen Gestaltung auf den Standort der ehemaligen Ziegelei eingegangen. Dies wurde auch bei der jetzigen Gestaltung berücksichtigt. Dass es Möglichkeiten gegeben hätte, das Kreiselzentrum biodiverser zu gestalten, ist unbestritten. Aus technischen Gründen sind die Möglichkeiten aber begrenzt, da das Kreiselzentrum mit Kontrollschächten und Leitungen verschiedener Werke besetzt ist. Beispielsweise können keine Bäume gepflanzt werden. Die neu gestalteten Kreisel Stockhornstrasse/Schulstrasse und Unterdorfstrasse/Dückerweg entsprechen den Anforderungen an eine biodiverse Gestaltung. Auch wenn die versiegelte Fläche gross ist und sich im Sommer die unmittelbare Umgebung stark erwärmt, ist eine Umgestaltung fünf Jahre nach der Fertigstellung fragwürdig. Die Platzierung von einzelnen Pflanzkübeln ist in diesem klimatischen Umfeld mit aufwändigem Unterhalt verbunden.

Abschliessend darf darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde im Rahmen der Umsetzung ihres Biodiversitätskonzeptes einige Massnahmen zu Gunsten der Natur bereits realisiert hat. Weitere Massnahmen sind geplant. Dazu gehören etwa das neue Konzept für die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Flächen, die Anpassung der Pflegegrundsätze auf Gemeindegärten, das Projekt Gemeindegarten und die Massnahmenblätter zur Biodiversität im Rahmen der Legislaturschwerpunkte 2023 – 2026 des Gemeinderats. Diese Beispiele zeigen auf, dass das Thema Biodiversität in Steffisburg aktiv bearbeitet wird.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat das Postulat abzulehnen.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der GLP/Die Mitte-Fraktion betr. "Umgestaltung/Begründung Ziegeleikreisel" (2023/08) wird abgelehnt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 5. März 2024, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Traktandum 11, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2024/01

2024/02

Einfache Anfragen

Traktandum 12, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 13, Sitzung 1 vom 26. Januar 2024

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Das Präsidium 2024 informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Stv. Gemeindeschreiber

Reto Jakob

Fabian Schneider